

## Die Ephorie Borna.

Die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse, welche durch die Reformation herbeigeführt ward, vergrößerte die Macht der Fürsten, während die Gewalt der Bischöfe unter dem Widerstreben der protestantischen Gemeinden niedergedrückt wurde. Theils aus eigenem Antriebe, theils auf Veranlassung der Reformatoren besetzten die Fürsten die evangelischen Pfarrämter, ordneten die Fürsten den evangelischen Gottesdienst an. Mit und nach den Kirchenvisitationen erschienen Kirchenordnungen und Lehrnormen. Zur Einführung evangelischer Bischöfe wagten die weltlichen Regenten nicht zu schreiten; da aber die Einführung kirchlicher Behörden dringend nöthig war, so stellten die Fürsten gleich bei den ersten Visitationen (s. S. 143) die Superintendenten an. Diesen wurde nun ein Theil des bischöflichen Amtes, das Ordinations- und Visitationsrecht, sowie die Oberaufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Districtes (einer Ephorie) übertragen. Die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit übte der Landesherr durch seine weltlichen Gerichte aus, welche bei Entscheidung theologischer Fragen angesehene Theologen zu Rathe zogen. Zuletzt half die Einrichtung der Consistorien (1542) den noch bemerkbaren Schwankungen im Kirchenregimente vollends ab. Unter den Consistorien standen auch die Ephoren oder Superintendenten.

Die Parochieen der Ehorie Borna wurden infolge der wittenberger Capitulation vom Churfürst Moriz der altenburger Superintendur entnommen und unter die Inspection des zum ersten Superintendenten in Borna erwählten Pfarrers M. Erhard Schaub gestellt. Alle früher zur Diöces Borna gehörigen Orte waren: Altenmörbitz, Bennedorf, Bocca, Borna, Breunsdorf (Filial Heiersdorf), Bubendorf, Deuzen, Eschefeld, Gyla (Filial Thierbach), Flößberg (Filial Beucha), Frohburg, Gwandstein, Görnitz, Greifenhayn, Großhermsdorf, Hayn (Filial Kreudnitz), Hohendorf, Hohen-